

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik [Schluss]
Autor: Vogel, David
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542711>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aus Irrung nur für 1800 Fr. geschäzt, aber von 645 Fr. Ertrag; mag veräußert werden, wenn der Erlös gut ist.

Im Distrikt Obersimmental.

Schloßgüter. Pintenschenhäusl nebst Garten, für 750 Fr. geschäzt.

Baumgarten, 154 Fuch. Mattland, für 150 Fr. gesch. und mit obigem von 135 Fr. Ertrag.

Stadelmaatti, 1 5/8 Fuch. Mattland, für 650 Fr. gesch. und von 32 Fr. Ertrag.

Schlegelholzmoos, 1 Scheune und 10 Fuch. Mattland, an der Simme, mit Schwelle und Straßensammler unterhalt beladen, für 400 Fr. geschäzt und von 32 Fr. Ertrag.

Wolfsrey, 1 Scheune und 3 3/4 Fuch. Wiesen, ebenfalls mit Schwellenunterhalt beladen, für 1400 Fr. geschäzt und von 95 Fr. Ertrag.

Alle diese Grundstücke zeigen keine besondern Hindernisse wider ihre Veräußerung bey gutem Erlös und mögen also versteigert werden.

Moosbachweidli, 1 Stafel nebst Frühling- und Herbstweid, für 1200 Fr. geschäzt und von 80 Fr. Ertrag.

Speiskorbweid, ebenfalls Vor- und Nachweid, für 825 Fr. geschäzt und 27 Fr. Ertrag.

Lavenbergli, 1 Scheune nebst 15 Kührechten, für 1875 Fr. geschäzt und 82 1/2 Fr. Ertrag.

Die 3 letzten Grundstücke sind im Fall der Alprechte und also nicht zu veräußern.

Im Distrikt Sanen.

Das Galgenmätteli, 1 Scheune und 3 Fuch. Wiesen, für 875 Fr. geschäzt und von 42 1/2 Fr. Ertrag: da dieses Grundstück etwas entlegen ist, so mag dessen Versteigerung statt haben.

Auf Tungel und Gelten, 8 Kührechte, für 300 Fr. geschäzt und von 14 Fr. Ertrag. Ist als Alprecht beizubehalten.

Auf diesen Bericht hin, glaubt die Commission folgenden Beschluß antragen zu müssen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Antrag des Völk. Raths vom und nach angehörtetem Bericht seiner staatswirthschaftlichen Commission;

In Erwägung, daß zufolge dem Dekret vom 10ten Apr. 1800, für die Zahlung der den öffentl. Beamten der Republik zukommenden rückständigen Besoldungen, in jedem Canton so viel möglich eine verhältnismäßige Anzahl Nationalgüter veräußert werden sollen,

beschließt:

Im Canton Oberland können folgende Nationalgüter, den Dekreten vom 10. Apr., 13. May und 7. Okt. zufolge versteigert werden.

(Die Forts. folgt.)

David Vogel, Architekt, an die Vollziehungs- und Gesetzgebungs-Räthe der helvetischen Republik.

(Beschluß.)

Allein auch diese Vorstellung prallte an den Mitgliedern des Et. Gerichts ab, die nun, der Natur des unverständigen Eigensinns gemäß glaubten, daß jetzt die Ehre ihres richterlichen Verstands und Amts, mit der fesselfesten Beharrlichkeit bey ihrem richterlichen Missstreich verbunden sey — ohne weitere Gründe, und nur auf ihr Recht sich beziehend, schlugen sie das Anstinen des Völk. Ausschusses rund ab.

Dies V. Völk. Rath u. V. Gesetzg. ist die getreue Darstellung eines Falles, der mich indhingt, an die obersten Gewalten des Staats um Schutz gegen eine rechts- und gesetzwidrige, und also die Freiheitsrechte des Bürgers verletzende Behandlung der Gerichte zu recuriren und Ihnen eine Thatsache zu denunciren, wodurch das Cantonsgericht und die Verwaltungskammer in Luzern, theils die Pflichten des Anstands und der Humanität, die jede öffentliche Behörde zu beweisen und zu ehren schuldig ist, aus den Augen gesetzt, theils den Pflichten und Ordnungen, die den Gerichtsstellen vorgeschrieben sind, zuwidergehandelt, und überdies auch die Rechte und Sicherheit des Bürgers verletzt haben, welche sie jedem helvetischen Bürger zu handhaben und zu ehren schuldig sind.

Aus diesen Gründen darf ich allerdings hoffen daß die obersten Gewalten diesem Vorfall Ihre Aufmerksamkeit gönnen, und daß die Geschgebung die beyliegenden Akten und Beweise durch Ihre Civilgesetzgebung Commission untersuchen, und sich einen Rapport darüber erstatten lassen werde, aus welchem erhellten wird:
1) Daz den Luzernerischen Gerichten in dem vorliegenden Fall weder ein Criminal- noch ein Polizeivergehen, weder zum Vorschein gekommen, noch bewiesen worden sey, und daß daher auch keine Strafententschädigung statt haben könne, folglich das diesfallige Urtheil des Cantonsgericht ungereimt, widergesetzlich, also nichtig und ungültig sey.
2) Daz die von der Verwaltung

Kammer gegen mich eingebrachte Rechtsklage ganz ungegründet, wissenschaftlich entstellt, übertrieben, und also verläumperisch und eine Folge des beleidigten rohen Stolzes war.) 3) Dass sich die Luzernerschen Gerichte in der Behandlung und Beurtheilung des Falles, zu einem elenden Werkzeuge der Rache des Klägers gemacht und deswegen sowohl bey der Untersuchung als beim Entscheid, die Formen und Vorschriften der rechtlichen Ordnung, theils aus Unwissenheit, theils mutwillig verletzt und überschritten haben. 4) Dass daher die Decision dieser Gerichte keineswegs eine rechts- und gesetzförmige Gerichtshandlung, sondern ein gesetzwidriger Aufzug und Mistritt eines Tribunals, unter der Form eines Urteils sey; ein Richter-Aktus also, den die Gesetze keineswegs in Schutz nehmen, und dessen Vollziehung die Staatsgewalten, denen die Sorge für die Erhaltung der gesetzlichen Ordnung und der Sicherheit und Rechte der Bürger obliegt, nicht nur zu behindern, sondern vielleicht zu ahnden verpflichtet sind, indem ich berufe mich diesfalls auf die eigene Empfindung und Erfahrung der aufgeklärtesten Mitglieder der Gesetzgebung selbst) der Frethum und die Nachlässigkeit der Gerichte, und noch vielmehr ihre Leidenschaftlichkeit und Partheylichkeit eine Schande für den Staat, und überdas ein Vergehen sind, welches das Glück und die Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft noch weit mehr stöhrt, als manche Verbrechen, die das Criminalgesetz mit sehr harten Strafen belegt.

Die Meinung und Behauptung, dass die Dazwischenkunst der obersten Gewalten bey gerichtlichen Urtheilen auch dann konstitutionswidrig sey, wenn diese den Vorschriften des Rechts und der gesetzlichen Ordnung, d. i., dem ersten Grundsatz und Bedingniß der Freyheit entgegen sind, ist selbst ein vernunft- und verfassungswidriger Frethum, den der Unverstand der vormaligen Gesetzgebung etabliert und unterstützt hat, um dadurch ihren barbarischen Lieblingsplan den Despotismus, und die Herrschaft der Dorfaristokratie und ihre Unwissenheit zu begünstigen und fest zu gründen.

Der Verfassungsgrundzäg von der Trennung der gesetzgeb., vollzieh. und richterliche Gewalt hat keineswegs, wie die Unwissenheit wähnt, die Absicht, dreierlei Despotien oder willkürliche Gewalten für die öffentlichen Geschäfte im Staat zu gründen, sondern einzigt die Missbräuche und Gefahren zu verhüten, welche, wie die Geschichte beweist, aus den Frethümern dieser Gewalten bey ihrer Vereinigung in einer Hand, entstehen müssen, wogegen durch die Trennung derselben,

diese Gefahr nicht nur vermieden, sondern überdas noch jede derselben, durch die ihr vorgeschriebenen Rechte und Pflichten, zum Wächter der Constitution und der Freyheit, und zum Aufseher über die übrigen wird, und diese zu beschränken und zu behindern berechtigt und verpflichtet ist, wenn eine derselben die Vorschriften und Schranken ihrer Befugniß zu überschreiten wagt. Besonders aber liegt diese Pflicht der Vollziehung ob, welcher die Constitution daher auch das Recht ertheilt hat, selbst die vom Volk gewählten Cantonsbehörden und Gerichte einstweilen zu entsezen und zu besetzen, wenn diese ihre Pflichten und die Schranken ihrer Befugniß misskennt oder verletzt, und dadurch ihre Unfähigkeit und Unwürdigkeit zu den Stellen, welche Ihnen das unerleichtete Zutrauen des Volks austrug, bewiesen haben.]

B. Voltz. und gesetzg. Mäthe! Ich habe Ihnen in gegenwärtiger Petition einen Fall vorgelegt, bey welchem die gesetzliche Ordnung und die diesfälligen Rechte der helvetischen Bürger, deren Erhaltung und Achtung doch offenbar für das gemeine Beste wenigstens eben so wesentlich und eben so wichtig ist, als die Behauptung und Annahme des Luzernerschen Cantonsgerichts, daß sein widergesetzliches Urteil vollzogen werden müßt verletzt worden sind. — Ich erwarte nun diesfalls ruhig Ihre Untersuchung und Entscheid — und hoffe bis dahin, durch die diesfalls nothigen Befehle der Vollziehung, gegen die zudringlichen Gewaltthäufigkeiten dieses Gerichts, sicher gestellt zu werden.

B e y l a g e n .

Nachstehende Beylagen sind nothwendig und hinlänglich, das helvetische Publikum mit dem Geist und Ursprung dieses Rechtshandels, der luzernerschen Verwaltungskammer und Gerichte für einmal und bis zum Abdruck der Prozeßakten, bekannt zu machen.

N. I.

Die Verw. Kammer des C. Luzern an den B. Vogel, Nationalarchitekt.

Luzern den 15. Hornung 1790:
Bürger. Ein Mann, an dessen Zuverlässigkeit nicht darf gezweifelt werden, sagt uns, Ihr habt Euch

[1] Ob dies nun wohl auch der Fall der Gerichtsstellen in Luzern seyn möchte, wird nun das Publikum aus dem ihm hier vorgelegten Fall und Akten beurtheilen.

geäussert, daß Luzern 30,000 fl. aus dem ehemaligen obrigkeitslichen Schatz hinterhalten habe; diese Aussierung thatet Ihr gewiß aus patriotischem Eifer.

Da wir uns aber eines nicht unreinen Patriotism bewußt sind und bey dieser Aussage unsre Ehre compromittiert ist, indem bemeldte Fasse niemand anderm als uns anvertraut worden, so fodern wir Euch auf, uns ohne Verzug anzuseigen, wer Euch Anlaß zu einer solchen Behauptung gegeben habe, damit wir einen solchen ehrlösen Menschen zur gebührenden Verantwortung ziehen können. Republ. Gruß.

Präsident Lorenz Mayr.
J. L. Amryhn, erster Schreiber.

N. 2.

Antwort des B. Vogel unterm gleichen Tage.

B. Administratoren! Die Aussierung, über welche Sie eine Erklärung von mir verlangen, ist Ihnen weder ganz richtig noch vollständig hinterbracht worden. Ich habe nicht gesagt, daß die hiesige Verwaltungskammer fl. 30,000 aus dem ehemaligen obrigkeitslichen Schatz hinterhalten habe, sondern „daß aus diesem Schatz mehr als fl. 30,000 in ihren Händen zurückgeblieben seyen, ohne daß dem Staat bisher angezeigt worden wäre, ob dieses Geld zu Staats- oder Communalabgaben oder wozu sonst verwendet worden sey, und daß daher allerdings die Vermuthung entstehe, dieselben möchten (nicht entwendet) wohl aber zu einem Gebrauche verwendet worden seyn, der den Staat und seine Interessen nichts angeht.“

Die Sache selbst weiß ich von einem unsrer Minister, der von dem Ausstand der diesfälligen Rechnungen ohne Zweifel sehr gut unterrichtet ist, und sich auch kein Bedenken machen wird, zu seiner diesfälligen Aussage, so wie ich zu der meinigen, zu stehen.

Wenn daher, B. Administratoren, Ihre Delicatesse nähre Auskunft hierüber erfordern sollte, so werde ich, sobald Sie mir darüber einen Wink geben, nicht ansehen, Ihnen den Namen des Ministers zu nennen. Meine eigene Delicatesse erfordert, ihm indessen von Ihrem Brief Nachricht zu geben. Rep. Gruß.

Baumeister David Vogel.
N. 3.

Klage der Verwaltungskammer bey dem Distriktsgericht.

Den 20. März 1799.

Die Verwaltungskammer des C. Luzern, zeigt dem

Distriktsgericht von dem Bezirk Luzern an, daß sich B. Baumeister David Vogel unterstanden habe, sich des unverschämten und niederträchtigen Ausdrucks zu bedienen, daß die Verw. Kammer des Cantons Luzern aus dem ihr anvertrauten ehemaligen obrigkeitslichen Schatz fl. 30,000 gestohlen habe. Wir laden Euch daher ein, uns hinlängliche Genugthuung zu verschaffen und den B. Vogel zur behörigen Strafe zu ziehen.

Der Präsident der Verw. Kammer,
Lorenz Mayr.

Im Namen dieser Kammer,
Amryhn, Chef de Bureau.

N. 4.

Zeugniß des Finanzminister Bürger Finsler.

Auf Ansuchen des Bürger Baumeisters Vogel, erkläre ich, zu Handen der betreffenden Gerichtsstellen, daß ich in einem Gespräch über das Gemeindesvermögen der Stadt Luzern, und über die Ansprachen derselben auf die im Wasserthurn gelegenen Gelder, in Gegenwart des B. Vogels, über den Betrag und die Verwendung dieser Gelder befragt worden, und auch geäussert habe, daß der beträchtlichste Theil derselben in das Nationalsschatzamt nach Aarau abgeliefert, und zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen verwendet worden, und daß ein anderer Theil, der sich auf circa 30,000 fl. belaufen möge, in den Händen der Verwaltungskammer zurückgeblieben sey, von deren Anwendung nun noch nichts bekannt sey, weil diese Kammer noch keine Rechnung abgelegt habe.

Luzern, den 14. März 1799.

Der Finanzminister
Finsler.

N.B. Dieses handschriftliche Zeugniß des Finanzministers, wodurch B. Vogel beweist, daß seine Behauptung, daß die Verwaltungskammer in Luzern diesen Fond der Republik, bey einem Jahre, ohne selbst dem Finanzdepartement einige Anzeige von dessen Gebrauch oder Verwendung zu geben, in Händen behalten, und also wenigstens unfein und unanständig gehandelt habe — eine Thatsache und keine Verlärung sey — wurde von den Luzernerischen Gerichten nach dem Urtheilrecess um deswillen für ungültig und unzulässig erklärt, weil diese Zeugnißakte des helvetischen Finanzministers nicht vidimirt sey.